

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 01.01.1838 publ. 24.01.1838

1) Landesherrliches Patent vom 1.
Jan., publicirt den 24. Januar
1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden, Großherzog von Ol-
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge Statt gehabter Unter-
handlungen zwischen dem von Uns ernannten
Bevollmächtigten, in Gemeinschaft mit den Be-
vollmächtigten Seiner Majestät, des Königs von
Hannover, und Seiner Durchlaucht, des Herzogs
von Braunschweig, einerseits, und den von Sei-
ner Majestät, dem Könige von Preußen für
Sich und in Vertretung der Kronen Baiern,
Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums
Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Groß-
herzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll-
und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Her-
zogthums Nassau und der freien Stadt Frank-
furt, ernannten Bevollmächtigten andererseits,

Den Vertrag
vom 1. Nov.
1837 mit Preu-
ßen und den
übrigen Staa-
ten des Zoll-
vereins, wegen
Beförderung
der gegenseiti-
gen Verkehrs-
Verhältnisse
betr., nebst
desfälliger Ver-
ordnung.

III.

IV.

V.

am 1. November v. J. ein Vertrag, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dazu gehörigen Uebereinkünften Litt. A. B. C. D. und E. abgeschlossen, selbiger demnächst auch allseitig ratificirt worden,

so lassen Wir solchen Vertrag mit den dazu gehörigen Uebereinkünften A. D. und E. — indem die Uebereinkünfte B. und C. sich lediglich auf den Anschluß einiger Theile des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig an den jenseitigen Zoll- und Handelsverein beziehen — hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich darnach zu achten haben.

Daneben verordnen Wir auf Veranlassung des obgedachten Vertrages und insbesondere der Uebereinkunft E. noch, wie folgt:

§. 1.

Es soll fernerhin überall an den Grenzen Unseres Herzogthums Oldenburg gegen das nicht zum Hannover = Oldenburg = Braunschweigischen Steuerverbände gehörende Ausland eine Veränderung der Eingangs-Abgabe für Vieh Abschnitt 2. des Tarifs Satz № 59. Litt. c. d. und e. in der Art eintreten, daß die Eingangs-Abgabe

Litt. c. für Ochsen von 1 Rthl. 36 gr. auf 2 Rthlr. 36 gr.,

Litt. d. für Kühe (mit Einschluß der Kinder)
von 1 Rthlr. auf 1 Rthlr. 36 gr.
„ e. für Schweine von 30 gr. auf 36 gr.
für das Stück erhöht wird.

§. 2.

Auch ist, wie hiedurch zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht wird, an den Grenzen des
Gebiets des Hannover = Oldenburg =
Braunschweigischen Steuerverbandes
gegen das Vereinsgebiet der zum
Zoll-Systeme des Königreichs Preu-
ßen gehörenden Staaten des Zollver-
eins:

a. die Eingangs-Abgabe
für Leinwand Abschnitt 2. des Tarifs *N^o 19.*
c. und zwar

- 1) für Packleinen (Sackleinen), Segeltuch,
graues von 12 gr. für den Centner,
- 2) für Leinwand, andere, ungebleicht und un-
gefärbt, ungebleichten Zwillig und Drillich,
von 1 Rthlr. 3 gr. für den Centner,

b) die Ausgangs-Abgabe
für Flachs und Hanf, Abschnitt 2. des Tarifs
N^o 19. a. 1. von 12 gr. für den Centner
aufgehoben und

c) die Eingangs-Abgabe
für Getraide, Abschnitt 2. des Tarifs. Satz
N^o 22. a., und zwar

III.

IV.

V.

- 1) für Roggen, gedörrten, und Weizen von 7 gr. auf 1 gr. 2 pf.
 - 2) für Bohnen, ungedörrten Roggen und Erbsen von 6 resp. 3 gr. auf 1 gr. 2 pf.
 - 3) für Buchweizen, Gerste und Hafer von 4 gr. resp. 3 gr. auf 1 gr. 2 pf.
- für den Himten herabgesetzt.

Mengforn unterliegt nach wie vor der Abgabe, welcher die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung unterworfen ist.

Urkundlich Unserer zc.

V e r t r a g

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braun-
schweig,

als sämtliche Mitglieder des vermöge der Ver-
träge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836.
bestehenden Steuerverbandes
einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen
für Sich und in Vertretung der Kronen Bai-
ern, Sachsen und Württemberg, des Großher-
zogthums Baden, des Kurfürstenthums Hes-
sen, des Großherzogthums Hessen, der zum
Thüringischen Zoll- und Handelsvereine ge-
hörigen Staaten, des Herzogthums Nassau
und der freyen Stadt Frankfurt, als der
sämmlichen Mitglieder des Kraft der Ver-
träge vom 22. und 30. März und 11. Mai
1833., 12. Mai und 10. December 1836.
und 2. Januar 1837 bestehenden Zoll- und
Handelsvereines

andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen
Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten
sowohl, als auch überhaupt zwischen den beider-
seitigen Steuer- und Zoll-Vereinen im gemein-
samen Interesse derselben möglichst zu befördern,
haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröff-
nen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

III.

IV.

V.

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Commandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihrem Finanzdirector und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des

Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich-Hannoverschen, Großherzoglich-Oldenburgischen, Herzoglich-Braunschweigischen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Hofe Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Caniz und Dallwitz, Ritter des Königlich-Preussischen Militair-Verdienstordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, so wie des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Vladimir-Ordens vierter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Classe, von welchen Bevollmächtigten nach Auswechsellung ihrer Vollmachten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist:

III.

IV.

V.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Steuer- oder Zollgesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterm in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Zur gründlichern Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannover-schen und Braunschweigischen Landestheile in das angrenzende Preussische Gebiet sowohl für die

beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preussische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigischen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B und C beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preussischer Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen
a. mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

III.

IV.

V.

den Dörfern Wolfsburg, Gehlingen und Heflingen,

dem Preussischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfs Frille, den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b. mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roclum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfs Reiningen, dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherm Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Beilage D.

Artikel 3.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modification der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereines bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereines zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den

gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigelegt ist.

Beilage E.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbände Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereines im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden, mit Einschluß des Dorfs Oberode, dem gedachten Steuerverbände einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. Dec. 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren als verlängert angesehen werden.

III.

IV.

V.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämtlichen beteiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. December d. J. zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von
Amsberg.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von
Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

A.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzog-

thume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,
wegen
Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraven-

III.

IV.

V.

tionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Steuer- (Zoll-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Steuer- (Zoll-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie

die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechterhaltung der Steuer- (Zoll-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Steuer- (Zoll-) Interesse angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Steuer-

III.

IV.

V.

(Zoll-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Steuer- (Zoll-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretung von Steuer- (Zoll-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten wer-

den nach eben den Strafgesetzen geahnet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Steuer- (Zoll-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Art. 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welchen den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

III.

IV.

V.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Zansen.
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und
Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig
einerseits, und Preußen andererseits,
wegen
des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebiets-
theile an das Steuer-System Hannovers,
Oldenburgs und Braunschweigs.

Artikels 1.

Seine Majestät der König von Preußen
treten, unbeschadet Ihrer Landesherlichen Ho-
heitsrechte,

1) mit nachbenannten von der Zollgrenze
des Zollvereines, dessen Mitglied Allerhöchst Die-
selben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:

- a. den Dörfern Wolfsburg, Gehlingen und
Heslingen;
- b. dem Preussischen Antheile des am rechten
Weserufer belegenen Dorfs Trille;

c. den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereines mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:

a. dem Dorfe Koclum;

b. dem Dorfe Bürgaßen;

c. dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen;

d. dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich-Hannoversche, dann Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritt in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischen Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedach-

III.

IV.

V.

Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwäische Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preussischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Preussischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich-Preussischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuer-Vereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Biers (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereines der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe vom inländischen Biere unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich-Preussischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereines ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

III.

IV.

V.

Artikel 5.

In den dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich-Preussischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen für Rechnung der Königlich-Preussischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privatimem Genuße vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatz des Vereines gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich-Preussischen Gebietstheilen, wel-

che in den Staaten des Hannover=Oldenburg= Braunschweigischen Steuervereines Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäſig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Steuervereines keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen

III.

IV.

V.

bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen königlich-Preussischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungs-Bezirken der königlich-Hannoverschen obersten Steuer-Behörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich-Braunschweigschen obersten Steuer-Behörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchst dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten wer-

den von der Königlich-Preussischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Se. Maj. den König von Hannover oder für Se. Durchl. den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich-Preussischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich-Hannoverschen resp. der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 11.

Der Königlich-Preussischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preussischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuer-Ämter in den dem Steuer-Bereine anzuschließenden Königlich-

III.

IV.

V.

Preussischen Landestheilen sollen den Preussischen Adler, die einfache Inschrift „Steuer=Amt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz=Steuer=Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen zc. zc. mit den Preussischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich=Preussischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich=Preussische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich=Hannoverschen oder Herzoglich=Braunschweigischen Grenz=Steuer=Aemtern erster Classe oder Haupt=Steuer=Aemtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur anzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabe=System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in

den anzuschließenden Preussischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich-Preussischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preussischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfalligen, im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Königlich-Preussischen Staats-Casse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preussischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine und Preußen in Beziehung auf die dem ersten anzuschließenden Königlich-Preussischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und

III.

IV.

V.

Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier- und Brantweinsteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover, den ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und
Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

E.

Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,
wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereines zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereines bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

III.

IV.

V.

Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen, bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlass oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch freistehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren oder wieder aufzuheben, so fern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde,

oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonders Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereines mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmakrtverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereines auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereines gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zuzückzuführenden Theil aber in beyden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmakrtverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in

III.

IV.

V.

den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Delsamen auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabri-

faten bei deren Aus-, und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in so fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer- (Zoll-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden; wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
- b. Kreide zum Vermahlen;
- c. Wachs zum Bleichen;
- d. Glocken zum Umgießen;
- e. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
- f. Gemälde zum Restauriren;

III.

IV.

V.

- g. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
- h. Leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von Zehn Pfund in einem Transporte zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehr in größerem Umfange mit baumwollenem Garn soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zoll-Kemter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einem Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluss gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahung des andern Vereinsgebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluss nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vor-

schriften gemäß etwa anzulegenden Verschlusse, beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschuß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend befunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschuß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Verabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer- (Zoll-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran

III.

IV.

V.

jetzt fehlen möchte, [dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wieder geöffnet werden soll, nämlich

a. in der Richtung von Hameln nach Söna-
brück über Herford und Hückerkreuz und
umgekehrt; und

b. in der Richtung von Hannover oder Hil-
desheim nach Söna-brück über Minden und
Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird
die Durchgangs-Abgabe

ad a. auf Fünfzehn Silbergroschen und

ad b. auf Zehn Silbergroschen für die Pferde-
last ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der
Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und
umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete
Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover, am ersten
November Eintausend Achthundert Sieben und
Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und
Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Beilage zum Artikel 2. der Ueber-
einkunft E.

B e r z e i c h n i s s

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover,
Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem
Eingange in das Königreich Preußen und die
mit demselben im Zollvereine sich befindenden
Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereins-
Tarife aufgeführte Eingangszahlung zu entrichten
haben, beziehungsweise von derselben
ganz frei bleiben.

III.

IV.

V.

Kaufende N ^o	Bezeichnung der Gegenstände.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund
2	Bärme oder Hefe, frische
3	Bier aller Art in Fässern
4	Bleiplatten und gewalztes Blei
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln zc.
6	Butter in Stücken
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein
8	Sichorienwurzeln, getrocknete, gedörte
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech
10	Eisenblech, verzinnetes
11	Eisen- und Stahldrath aller Art
12	Eisenwaaren, grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Defen, Pfannen, Platten, Röhren zc., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschi-

Position des Vereins= Zoll= Tarifs.	Maßstab der Versteue= rung.	Vertrags= mäßiger Abgaben= Satz.		Bemerkungen.
		Rth.	Sgr.	
N.E.N.	—	fr	ei	
N.E.N.	—	fr	ei	
25. a.	Preuß. St. von 110 ₰	1	—	
3. b.	=	1	15	Die Einfuhr darf nur auf Erlaubnißscheine der ober= sten Steuerbehörde, wel= che auch die Zollämter des Einganges zu bezeichnen hat, Statt finden.
3. b.	=	1	20	
25. g.	=	1	5	
N.E.N.	=	—	10	
5. Anm.	=	—	10	
6. c.	=	1	—	
6. d.	=	2	—	
6. d.	=	3	—	
6. e. 1.	=	—	25	

III.

IV.

V.



Kaufende N ^o	B e z e i c h n u n g b e r G e g e n s t ä n d e.
	14
15	Glas, grünes Hohlglas
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemahlte, als: Möbeln, Hausgeräthe etc., jedoch mit Ausschluß der aus außer-europäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse
19	Hopfen
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse)
21	Kleie
22	Koffer, hölzerne, bemahlte



Position des Vereins- Zoll- Tarifs.	Maßstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
		Rth.	Sgr.	
6. c. 2.	Preuß. St. von 110 H	3	—	
9. a.	Preußisch. Scheffel.	—	1	
10. a.	Preuß. St. von 110 H	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glas- hütten über bestimmte Zoll- ämter, hinsichtlich welcher die Steuerämter, in deren Bezirken die Glashütten belegen sind, Auskunft er- theilen werden.
10. b.	=	2	15	
12. e.	=	2	10	
25. p.	=	3	—	
13.	=	—	10	
25. o.	=	1	5	Die Einfuhr anderer als Handkäse, gegen nebenste- hende Abgabermäßigung, darf nur auf Erlaubniß- scheine der obersten Steu- erbehörde Statt finden.
U. G. U.	=	—	10	
12. e.	=	—	15	

III.

IV.

V.



Kaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen. .
25	Leder: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen samisch- und weißgares Leder. . b. Corduan, Maroquin, Saffian, und lackirtes Leder c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren)
26	Leinengarn, rohes
27	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drilllich.
29	Lichte, Talg-
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete



Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz Rth. Sgr.	Bemerkungen.
19. a.	Preuß. St. von 110 ₰	3 —	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
19. b.	=	6 —	
21. a.	=	4 —	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
21. b.	=	6 25	
21. c.	=	6 25	
22. a.	—	fr ei	
22. d.	—	fr ei	
22. e.	—	fr ei	
23.	=	3 —	
6. e. 3.	=	6 25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waarenverzeichnis zu dem Vereins-Zolltarife ad pos. 6. e. 3. maßgebend.

III.

IV.

V.



Kaufende
N^o

Bezeichnung
der
Gegenstände.

- | | |
|----|--|
| 31 | Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze zc. |
| 32 | Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn |
| 33 | Delfuchen |
| 34 | Del in Fässern (Rüböl) |
| 35 | a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen
b. Porzellan, weißes
c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malheren oder Vergoldung |
| 36 | Reife, hölzerne, (Faßbänder) |
| 37 | Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größern und eigentlichen Handelsverkehrs |
| 38 | Seife, gemeine, weiße |
| 39 | Vieh. a. Ochsen
b. Kühe
c. Rinder, (Fersen)
d. Schweine, gemästete und magere |

Position des Berein- Zoll- Tarifs.	Maßstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
		Ath.	Sgr.	
25. q.	Preuß. St. von 110 ₰	1	5	
22. e.	=	1	—	
H. E. N.	=	—	7½	
26.	=	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelba- ren Versendungen aus den Delmühlen u. Raffinerien.
38. c.	=	3	15	
38. e.	=	5	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan- Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorie zu Braunschweig, so wie der Fayence- und Steingut- Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Kurich.
33. f.	=	20	—	
12 Ann.	=	—	1	Als Grenzbewohner sind in dem Königl.-Preussischen und Kurfürstl.-Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Kö- niglich = Hannoverischen, Großherzogl.-Sachsen- schweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften an- zusehen.
25. q.	=	—	10	
31. b.	=	3	—	
39. b.	Stück	2	15	
39. c.	=	1	15	
39. d.	=	1	—	
39. e.	=	—	15	

III.

IV.

V.